

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 7/98

vom

30. Juli 1998

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Werp, Streck, Schlick und Dörr
am 30. Juli 1998

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers
wird der Beschluß des 3. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Bamberg vom 4. Febru-
ar 1998 aufgehoben.

Beschwerdewert: 11.909,54 DM.

G r ü n d e

I.

Durch am 21. Oktober 1997 verkündetes Urteil des Land-
gerichts Schweinfurt wurde die auf Zahlung von 11.909,54 DM
gerichtete Klage abgewiesen. Dieses Urteil wurde - wie sich
im Laufe des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erwiesen
hat - nur in abgekürzter Form, ohne Tatbestand und Ent-
scheidungsgründe, zugestellt. Der Kläger hat am 3. Dezember
1997 Berufung eingelegt. Mit Beschluß vom 4. Februar 1998
hat das Oberlandesgericht die Berufung mangels fristgerech-

- 3 -

ter Berufungsbegründung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers.

Zwischenzeitlich hat der Kläger am 15. April 1998 beim Oberlandesgericht erneut gegen das Urteil des Landgerichts vom 21. Oktober 1997 Berufung eingelegt und dieses Rechtsmittel - nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist durch Verfügung des Oberlandesgerichts vom 15. Mai 1998 bis zum 22. Juni 1998 - am 22. Juni 1998 begründet.

II.

Die nach §§ 519 b, 547 ZPO statthafte und auch sonst (§§ 569, 577 ZPO) zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluß, mit dem das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen hat, kann wegen der zwischenzeitlichen weiteren - in der Beschwerdeinstanz zu beachtenden (vgl. § 570 ZPO) - verfahrensrechtlichen Abläufe keinen Bestand haben.

Zwar hat das Berufungsgericht aus seiner Sicht zu Recht die (erste) Berufung des Klägers als unzulässig behandelt, weil das Rechtsmittel nicht fristgerecht, nämlich innerhalb eines Monats nach dessen Einlegung begründet worden war (§§ 519 Abs. 2 Satz 2, 519 b Abs. 1 ZPO). Das hinderte jedoch nach den in der Rechtsprechung entwickelten Regeln über die wiederholte Rechtsmitteleinlegung (vgl. BGHZ 72, 1, 5; BGH, Beschluß vom 20. September 1993



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- II ZB 10/93 - NJW 1993, 3141 m.w.N.) den Kläger nicht - jedenfalls nicht bis zur Rechtskraft des Verwerfungsbeschlusses des Oberlandesgerichts (vgl. BGH, Urteil vom 7. Mai 1981 - VII ZR 366/80 - NJW 1981, 1962 = BGHWarn 1981 Nr. 144; OLG Frankfurt NJW 1983, 2395) -, gegen das Urteil des Landgerichts, wie am 15. April 1998 geschehen, erneut Berufung einzulegen. Denn die Berufungsfrist von einem Monat begann mangels einer Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils erst mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung (21. Oktober 1997).

Da der Kläger seine (erneute) Berufung fristgerecht begründet hat und auch im übrigen keine Zulässigkeitsbedenken bestehen, ist die Berufung jetzt insgesamt - im Sinne eines einheitlichen Rechtsmittels (vgl. BGH, Beschluß vom 20. September 1993 aaO) - als zulässig zu behandeln, so daß der angefochtene Beschluß aufgehoben werden muß.

Rinne

Werp

Streck

Schlick

Dörr